

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Stadtvertretung hat am 19.06.2002 und am 19.02.2003 den Entwurf der Satzung mit der Begründung beschlossen und die Durchführung der Verfahren nach § 34 Abs. 5 BauGB bestimmt.



Burg Stargard, den 19.02.2003

Bürgermeisterin

2. Den von der Planung betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange und den Nachbargemeinden wurde mit Schreiben vom 12.02.2003 und vom 31.07.2003 nach § 13 Nr. 2 und 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.



Burg Stargard, den 31.07.2003

Bürgermeisterin

3. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger, Nachbargemeinden und der Träger öffentlicher Belange am 19.02.2003 und am 29.10.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.



Burg Stargard, den 29.10.2003

Bürgermeisterin

4. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und den Text, wurde am 29.10.2003 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung der Satzung wurde gebilligt.



Burg Stargard, den 29.10.2003

Bürgermeisterin

5. Die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann, ist am im Amtsblatt "Stargarder Zeitung" bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Burg Stargard, den

Bürgermeisterin

Satzung der Stadt Burg Stargard

über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Entwicklung von Lindenhof

Entwicklungs- und Ergänzungssatzung des Ortsteiles Lindenhof

Auf Grund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. Seite 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468 und S. 612) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Burg Stargard vom 29.10.2003 folgende Satzung für den Ortsteil Lindenhof erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet, welches innerhalb der in der Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie (Geltungsbereich) liegt.
- (2) Die unten stehende Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung ist nach ihrer Bekanntmachung mit Ablauf des in Kraft getreten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO

- 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Eingeschossige Bauweise wird festgesetzt. Eine Erdgeschossfußbodenhöhe bis max. 50 cm über dem dazu gehörigen Straßenabschnitt ist zulässig.
- 1.2 Überbaubare Grundstücksflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Gebäude dürfen eine vordere Baugrenze von 6 m, gemessen vom Rand der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche, nicht überschreiten. Das gilt auch für Nebenanlagen, Garagen und Carports.

2. Grünordnerische Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Je 500 m² Baugrundstück ist ein Laubbaum (auch Obstgehölze) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

3. Örtliche Bauvorschriften nach § 86 Abs. 4 LBauO M-V

- 3.1 Einfriedungen
Die Einfriedungen sind an öffentlichen Straßen mit einer Zaunhöhe von 1,00 m und einer Heckenhöhe von max. 1,50 m zulässig.
- 3.2 Flüssiggasbehälter
Zulässig sind nur unterirdische Flüssiggasbehälter.
- 3.3 Ordnungswidrigkeiten
Verstöße gegen die örtliche Bauvorschriften Nr. 3.1 und Nr. 3.2 können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 84 LBauO M-V geahndet werden.

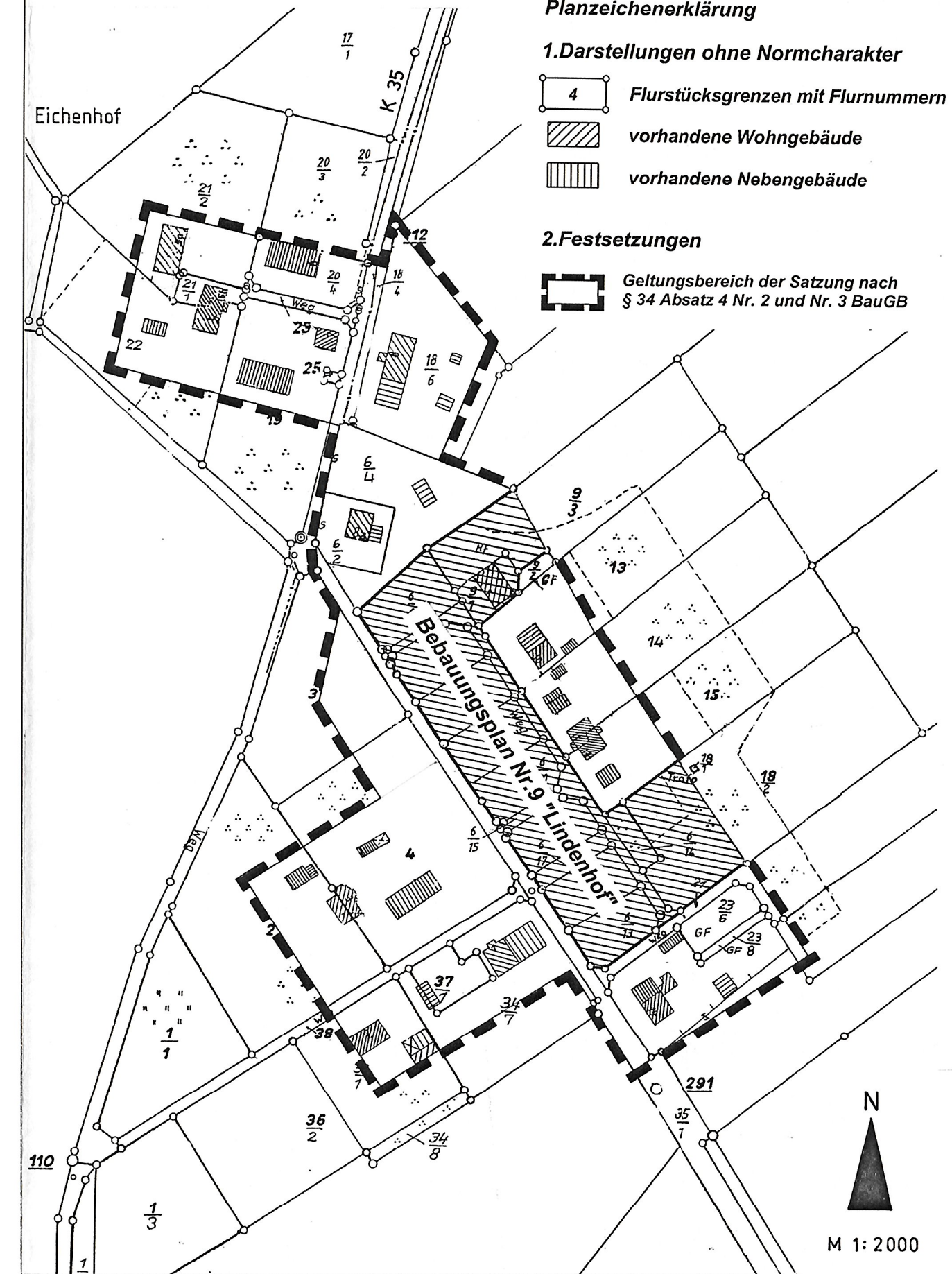
Planzeichenerklärung

1. Darstellungen ohne Normcharakter

- 4 Flurstücksgrenzen mit Flurnummern
- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Nebengebäude

2. Festsetzungen

- Geltungsbereich der Satzung nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB



Satzung der Stadt Burg Stargard
über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Entwicklung von Lindenhof.

Entwicklungs- und Ergänzungssatzung des Ortsteiles Lindenhof